

Gebührensatzung

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 Kostengesetz (KG) erlässt der Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenart

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- Grabgebühren (§4)
- Bestattungsgebühren (§5)
- sonstige Gebühren (§6)

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern, aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung,
- bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 47,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 95,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 131,00 € |
| d) ein Urnengrab | 51,00 € |
| e) anonymes Urnengrab | 42,00 € |
| f) pflegefreies Urnenstelengrab | 67,00 € |
| g) zu pflegendes Urnenstelengrab | 67,00 € |
| h) pflegefreies Urnenbaumgrab | 67,00 € |
| i) Sternenkindergrabstätte | keine Gebühr |
| j) Kindergrabstätte | 51,00 € |

(2) Die Grabgebühr wird für die Dauer des Benutzungsrechts in einem Betrag eingehoben.

§5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrung) bei Überführung nach auswärts oder bei Benutzung des Leichenhauses Kimratshofen je angefangener Kalendertag 29,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Kühlung je angefangener Kalendertag 40,00 €

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) von Kindern (bis zu 7 Jahren) | 596,00 € |
| b) von Erwachsenen und Kinder (über 7 Jahren) | 630,00 € |
| c) für Urnenbestattungen | 247,00 € |
| d) im anonymen Urnengrab (ohne Leichenhausbenutzung) | 291,00 € |
| e) Tieferlegung einer Leiche (Zuschlag) | 74,00 € |

(4) In diesen Gebühren sind die Graböffnung, Grabschließung, die Leichenhausgebühr und die Durchführung der Bestattung enthalten. Nicht enthalten in den Beträgen ist das Entgelt für die Überführung durch ein Bestattungsunternehmen sowie zusätzlich erbrachte Leistungen durch einen im §25 der Friedhofssatzung genannten Beauftragten, die nicht in §5 Abs. 2 Satz 1 aufgeführt sind.

§6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | 729,00 € |
| 2. Umbettung einer Leiche im gleichen Friedhof | 1.534,00 € |
| 3. Tieferlegung bei Umbettung einer Leiche (Zuschlag) | 74,00 € |
| 4. Ausgrabung einer Urne | 206,00 € |
| 5. Umbettung einer Urne auf dem gleichen Friedhof | 364,00 € |
| 6. Beisetzung von Gebeinen/Skeletten in der Grabsohle | 74,00 € |
| 7. Tieferlegung bei vorgefundenem Korpus, zerstörter Sarg | 108,00 € |
| 8. Kissenstein für Urnenbaumgrab | 52,00 € |

§7

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, 05. Juli 2024

MARKT ALTUSRIED
Max Boneberger, 1. Bürgermeister